

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Februar 2007

THEMEN DES MONATS..... 2

BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008....	2
Unternehmensteuerreform enthält Neuregelung zum Mantelkauf	2
Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig!	3
Gewerbsteuer-Anrechnung: BMF veröffentlicht neues Anwendungsschreiben	4
Bürokratieabbau die Zweite	5
Europäische Union: Abschied von der 6. MwSt-Richtlinie	7
Kinderbetreuungskosten: Auswirkung auch auf die Gewerbesteuer.....	8

LITERATUREMPFEHLUNGEN 9

Besteuerung von Unternehmen	9
Abgabenordnung visuell	10
IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich	10

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008

Das BMF hat Anfang Februar den [Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008](#) veröffentlicht, der weitgehend auf den Eckpunkten vom November 2006 beruht. Für die Unternehmen bieten sich daraus Chancen und Risiken. Eindeutig positiv ist die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % sowie die Einführung einer Thesaurierungsvergünstigung für Personenunternehmer. Bei den geplanten Gegenfinanzierungsmaßnahmen kommt es im Einzelfall zu erheblichen Belastungen. Zu nennen sind hier insbesondere die geplante generelle 25 %ige Hinzurechnung von Zinsen und Zinsanteilen aus Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen sowie Boni, Skonti und Rabatten. Der hier vorgesehene Freibetrag von 100.000 € entlastet in der Regel nur kleinere Unternehmen. Daneben kann die beschränkte Abziehbarkeit von Zinsen im Rahmen der sogenannten Zinsschranke einzelne Unternehmen empfindlich treffen. Vorgesehen ist hier eine Begrenzung des Zinsabzugs auf 30 % des Gewinns plus des Saldos aus Finanzierungsaufwendungen. Die bisher vorgesehenen Ausnahmeregelungen (Freigrenze von 1 Mio. €, Escapeklausel) reichen noch nicht aus. Schließlich würde die geplante weitgehende Abschaffung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (Absenkung der Grenze auf 60 €) zu erheblicher Bürokratie bei den Unternehmen führen.

All dies zeigt, dass im weiteren Gesetzgebungsverlauf noch einige Verbesserungen notwendig sind. Die nächste Gelegenheit dazu bietet der Kabinettsentwurf, der voraussichtlich am 14. März 2007 vorgelegt wird. (Sw)

Unternehmensteuerreform enthält Neuregelung zum Mantelkauf

Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz wird ersetzt durch einen neuen § 8c KStG (Verlustabzug bei Körperschaften). Die Neuregelung des § 8c soll die Rechtsanwendung vereinfachen, indem die bisherige Tatbestandsvoraussetzung "Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens" aufgegeben wird. Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig der Anteilseignerwechsel. Kapitalerhöhungen gelten als Übertragungen im Sinne des § 8c KStG. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung zweistufig:

- Sie sieht einen quotalen Untergang des Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % vor.
- Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.

Nicht nur ein festgestellter verbleibender Verlustvortrag unterliegt der Abzugsbeschränkung, sondern auch der laufende Verlust im Jahr der schädlichen Anteilsübertragung. Die Neuregelung enthält keine ausdrückliche Aussage mehr zu Unternehmenssanierungen. Sanierungsgewinne sind vorrangig mit vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen. Von einer Besteuerung des überschießenden Betrags kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Billigkeitswege abgesehen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 27. März 2003). Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung unverändert im Kabinettsbeschluss enthalten sein wird. (Sw)

Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält die Bewertungsvorschriften des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für verfassungswidrig.

Am 31. Januar 2007 hat das BVerfG die lang erwartete Entscheidung veröffentlicht. Die Karlsruher Richter kommen in ihrem [Beschluss vom 7. November 2006 – Az. 1 BvL 10/02](#) – zu dem Ergebnis, dass die Anwendung einheitlicher Steuersätze (§ 19 Abs. 1 ErbStG) auf unterschiedlich bewertete Vermögensgegenstände gegen den Gleichheitssatz verstößt. Die bisherigen Bewertungsmethoden führen nach Ansicht der Karlsruher Richter zu willkürlichen Ergebnissen.

Auslöser des Verfahrens war eine Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) an das BVerfG aus dem Jahr 2002. Der BFH prangerte darin insbesondere an, dass die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei Betriebsvermögen, bei Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie bei Grundbesitz zu Ergebnissen führen, die erheblich vom sog. gemeinen Wert (entspricht im Wesentlichen dem Verkehrswert) abweichen. Der BFH hielt die Vorschriften deshalb für gleichheitswidrig und infolgedessen die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf alle Erwerbsvorgänge (Schenkungen und Erbfälle) für verfassungswidrig.

Das BVerfG hat sich dieser Sichtweise angeschlossen. Es hat dem Gesetzgeber deshalb aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2008 die erbschaftsteuerliche Bewertung neu zu regeln. Wie der Gesetzgeber dies umsetzt, hat das BVerfG nicht vorgegeben. Es dürfen auch für verschiedene Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere, Betriebsvermögen, Grundstücke) unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgesehen werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass „in einem ersten Schritt“ für alle ein verkehrswertnaher Wert festgestellt wird.

Unabhängig davon bleibt es dem Gesetzgeber („in einem zweiten Schritt“) unbenommen, zur Verfolgung sog. außerfiskalischer Förderungs- und Lenkungsziele bestimmte Vermögensgegenstände von der vollen Besteuerung auszunehmen (etwa durch Abschläge, Freibeträge, Differenzierung bei den Steuersätzen). Diese „Verschonungsregelungen“ dürfen sich aber erst an die Wertermittlung anschlie-

ßen und nicht – wie im geltenden Recht – mit den Bewertungsmethoden verquickt werden. Wenn die beiden Ebenen „Bewertung“ und „Verschonung“ konsequent getrennt werden, kann nach Ansicht des BVerfG auch die vollständige Befreiung bestimmter Vermögensgegenstände von der Besteuerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein; dies gilt insbesondere bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe. Der Gesetzgeber ist dann weitgehend frei in seiner Entscheidung, welche Personen oder Unternehmen gefördert werden sollen.

Für das laufende Gesetzgebungsverfahren bedeutet die Entscheidung aus Karlsruhe eine Bestätigung dahin gehend, dass eine (letztendlich) vollständige Freistellung der Unternehmenserben von der Erbschaftsteuer nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Es muss aber sichergestellt werden, dass den Adressaten des Abschmelzmodells die Entlastungswirkung möglichst gleichmäßig zugute kommt und nicht von Zufälligkeiten abhängen und daher willkürlich eintreten darf.

Prinzipiell hat die Entscheidung des BVerfG keine direkte Auswirkung auf das Gesetzgebungsverfahren zum sog. Stundungs- und Abschmelzungsmodell (zum Modell vergleiche u. a. Steuerinfo November 2006). Das Abschmelzmodell betrifft nicht den Bereich der Bewertung, sondern setzt nach Festsetzung der Erbschaftsteuer an und betrifft mithin nur die Zahlungsmodalitäten der festgesetzten Steuerschuld. Es kann daher auch unabhängig von der Neuregelung der Bewertungsfragen umgesetzt werden. Ähnlich wurde dies in der Finanzministerkonferenz am 1. Februar 2007 gesehen. Man einigte sich dort darauf, unabhängig vom Abschmelzmodell innerhalb der nächsten sechs Monate ein neues Bewertungsrecht vorzulegen. Ob die Länderministerpräsidenten diesem Vorschlag folgen oder die gleichzeitige Umsetzung von Bewertungsvorschriften und Abschmelzmodell – möglicherweise beides rückwirkend zum 1. Januar 2007 – bevorzugen, ist derzeit noch offen.

Praxishinweis: Das BVerfG hat dem Gesetzgeber längstens bis zum 31.12.2008 Zeit gegeben, die Bewertung neu zu regeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleiben die geltenden Vorschriften bis zur gesetzlichen Neuregelung weiter anwendbar. Wer die Übertragung von Betriebsvermögen plant, sollte zusammen mit seinem Steuerberater die gesetzgeberische Entwicklung zum Abschmelzmodell genau verfolgen. (Ng)

Gewerbsteuer-Anrechnung: BMF veröffentlicht neues Anwendungsschreiben

Als Reaktion auf die drastische Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40 % auf 25 % können Einzelunternehmer und Personengesellschafter seit dem Veranlagungszeitraum 2001 die Gewerbesteuer auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Als Anrechnungsfaktor wird das 1,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrages berücksichtigt. Die Bundesregierung hat angekündigt, im Rahmen

der Unternehmensteuerreform den Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer zu verbessern (vgl. dazu auch die Beiträge in der Steuerinfo November bzw. Dezember 2006).

Unabhängig von den Regierungsplänen hat das Bundesministerium der Finanzen Mitte Januar ein neues [Anwendungsschreiben](#) – Az. IV B 2 - S 2296a - 2/07 – zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG veröffentlicht. Das BMF reagiert damit auf die Änderung der Vorschrift über den sog. vertikalen Verlustausgleich. § 2 Abs. 3 EStG enthielt in den Sätzen 2 bis 8 eine höchst komplizierte Regelung, mit der die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen verschiedener Einkunftsarten beschränkt wurde. Der Bundesfinanzhof hat in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht die Norm als unverständlich, teilweise sogar unzutreffend, unvollständig, widersprüchlich und rechtssystematisch irreführend beurteilt. Die Vorlage stammt aus dem September 2006; das Bundesverfassungsgericht hat daher noch keine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Verlustbeschränkung getroffen. Der Gesetzgeber hat aber – in voreilendem Gehorsam – bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2004 die Sätze 2 bis 8 des § 2 Abs. 3 EStG aufgehoben.

Die wesentliche Änderung des neuen BMF-Schreibens betrifft die Ermittlung des sog. Ermäßigungshöchstbetrages (Rz. 11 – 17 des BMF-Schreibens). Dieser bildet die Obergrenze der Steuerermäßigung und muss in den Fällen errechnet werden, wenn sich die zu versteuernden Einkünfte aus verschiedenen – auch nicht gewerblichen – Einkunftsquellen zusammensetzen. Es wird insoweit nicht mehr auf die Vorschriften von § 2 Abs. 3 und § 10d EStG verwiesen. Vielmehr wird anhand von Beispielen die Berechnung der maßgeblichen Gewerbeeinkünfte bei Vorliegen von Verlusten sowohl für Fälle der Einzel- als auch der Zusammenveranlagung dargestellt. Für die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags wird die Formel

$$\frac{\text{Gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 35 EStG}}{\text{Summe der Einkünfte}} \times \text{tarifliche Einkommensteuer}$$

vorgegeben.

Praxishinweis: Das neue BMF-Schreiben vom 12. Januar 2007 ersetzt das bisherige Schreiben vom 12. Mai 2002. Es gilt erstmals für Veranlagungszeiträume nach dem 31. Dezember 2003. (Ng)

Bürokratieabbau die Zweite

Die Bundesregierung hat der Bürokratie den Kampf angesagt. Das gilt nicht nur national, sondern auch auf EU-Ebene. Im Arbeitsprogramm zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat sie daher den Abbau von Bürokratiekosten ausdrücklich

als ein Ziel ihrer Arbeit aufgenommen. Die Rahmenbedingungen für europäische Unternehmen sollen nachhaltig verbessert werden.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung mit dem „Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ („Mittelstands-Entlastungs-Gesetz“ – nunmehr MEG I) erste Entbürokratisierungsmaßnahmen umgesetzt. Wir haben dazu in den Ausgaben vom Mai sowie Juli 2006 der Steuerinfo berichtet. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens war aber keinesfalls der Schlusspunkt in Sachen Bürokratieabbau gesetzt.

Wie von der Bundesregierung selbst angekündigt und auch vom Bundesrat gefordert, sind nun weitere konkrete Maßnahmen zur Entbürokratisierung des unternehmerischen Alltags vorgelegt worden. Das Bundeskabinett hat am 24. Januar 2007 den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II = Mittelstands-Entlastungs-Gesetz II) beschlossen. Der Entwurf knüpft an das erste Mittelstands-Entlastungsgesetz (MEG I) an. Er enthält weitere 17 Maßnahmen zur Vereinfachung oder Abschaffung von Informations- und Erlaubnispflichten; insbesondere sind Statistik-, Buchführungs-, Berichts- und Genehmigungspflichten betroffen. Die Gesetzesänderungen sollen – lt. Bundesregierung – die Unternehmen von mindestens 58,8 Millionen Euro Bürokratiekosten entlasten. Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie finden Sie unter dem Link <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=183824.html>. Dort steht auch der Entwurf des Gesetzestextes als pdf-Datei zum Download bereit.

Leider hat die Bundesregierung den Hinweis des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum MEG I, für die Erarbeitung weiterer Entlastungsmaßnahmen die aus der unternehmerischen Praxis heraus erarbeiteten [28 Vorschläge der IHK-Organisation](#) heranzuziehen, nur bedingt aufgegriffen. Von den nunmehr auf [66 Vorschläge](#) ausgeweiteten Hinweisen des DIHK zum Bürokratieabbau wurde – bezogen auf den steuerlichen Bereich – lediglich die Anhebung der Gewinngrenze des § 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO von 30.000 Euro auf 50.000 Euro in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Künftig soll es damit mehr Steuerpflichtigen als bisher möglich sein, anstelle einer Bilanz eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen.

Der Gesetzgeber passt mit der Änderung nun auch die Gewinnschwelle an die Anhebung der Umsatzgrenze durch das erste Mittelstands-Entlastungsgesetz an. Mit dem MEG I ist zum 01.01.2007 die Grenze von bisher 350.000 Euro auf 500.000 Euro Jahresumsatz angehoben worden. Die Gewinngrenze wurde jedoch nicht geändert und blieb bei 30.000 Euro stehen.

Praxishinweis: Die angehobene Gewinnschwelle soll für Gewinne der Wirtschaftsjahre/Kalenderjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Damit fällt die Anhebung der Umsatzgrenze und der Gewinngrenze formal im Jahr

2007 auseinander. Allerdings ist eine Übergangsregelung hinsichtlich der neuen Gewinnschwelle vorgesehen: Danach werden keine Mitteilungen über den Beginn der Buchführungspflicht versandt, wenn in 2007 zwar die Gewinnschwelle nach bisherigem Recht (30.000 Euro) überschritten, aber die angehobene Gewinnschwelle von 50.000 Euro nicht erreicht wird. Sofern ein Unternehmen bereits nach anderen Vorschriften (etwa nach HGB) buchführungspflichtig ist, wirkt sich die Änderung durch das MEG II nicht aus. (Ng)

Europäische Union: Abschied von der 6. MwSt-Richtlinie

Zur Schaffung des Europäischen Binnenmarktes war eine Harmonisierung der nationalen Verbrauch- und Mehrwertsteuern erforderlich. Im Bereich der Mehrwertsteuer wurde mit der 1. MwSt-Richtlinie vom 11.04.1967 ein EU-weit einheitliches Steuersystem eingeführt, das – in Deutschland – zu einer Ablösung des bis 31.12.1967 geltenden Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystems führte. In einem zweiten Schritt wurden mit der 6. MwSt-Richtlinie vom 17.05.1977 die Steuergrundlage harmonisiert und die Bestimmungen zu Steuerbarkeit, Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage und Vorsteuerabzug (weitgehend) vereinheitlicht. Die 6. MwSt-Richtlinie als Zentralvorschrift des Europäischen – und damit nationalen – MwSt-Rechts unterlag jedoch seit ihrem Bestehen verschiedensten Änderungen, die jedoch nicht in den Rechtstext selbst eingefügt wurden. Vielmehr existierten eine Vielzahl von eigenständigen Richtlinien, die die Vorschriften der 6. Richtlinie modifizieren, abändern oder aufheben. Auf Grund der zunehmenden Intransparenz der Regelungen legte die Europäische Kommission im Jahr 2004 einen Vorschlag zur Konsolidierung, d. h. Zusammenfassung der verschiedenen Bestimmungen in einem einzigen Rechtsakt vor. Diese Neufassung wurde durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 28. November 2006 angenommen.

Zum 1. Januar 2007 wurde nunmehr die 6. MwSt-Richtlinie durch die neue Richtlinie 2006/112/EG „Über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem“ abgelöst. Der Text nimmt die verschiedenen, parallel existierenden Vorschriften ohne Änderung der wesentlichen Inhalte auf, beinhaltet jedoch eine vollkommen neue Form und eine – übersichtlichere – Gliederung der Rechtsmaterie:

- Die neue Richtlinie umfasst 414 Artikel mit 12 Anhängen (zum Vergleich: 6. MwSt-RL mit 61 Artikeln und 14 Anhängen).
- Die für die Mitgliedstaaten in den Art. 28a – 28p separat geregelten Übergangsvorschriften wurden nunmehr in die betreffenden Normen integriert.
- Die Änderungsrichtlinien zur 6. MwSt-RL fallen weg (33 Richtlinien).
- Die 1. MwSt-RL fällt weg – deren Artikel 1 und 2 wurden als Art. 2 in die neue Mehrwertsteuer-Richtlinie aufgenommen.

Hinweis: Im internen Sprachgebrauch wird die Richtlinie „Mehrwertsteuer-Richtlinie“ genannt. Der Abschied von der – vertrauten, wenngleich unübersichtlichen – Systematik wird durch eine tabellarische Gegenüberstellung von alten und neuen Regelungen im Anhang XII erleichtert. (Vo)

Kinderbetreuungskosten: Auswirkung auch auf die Gewerbesteuer

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung¹ wurde die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten neu geregelt. Ob Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden können, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden:

- a) Erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende² Eltern, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können für ihre Kinder ab Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel aller Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 € pro Jahr und je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen.³

Praxishinweis: Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten, die wie Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend gemacht werden, werden neben dem Werbungskostenpauschbetrag berücksichtigt.

- b) Ist der Alleinerziehende oder der andere Elternteil krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten wie bei beiderseits erwerbstätigen Elternteilen oder einem erwerbstätigen, allein erziehenden Elternteil, allerdings im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG.
- c) Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Elternteile, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist oder keine Erwerbstätigkeit vorliegt, können für ihre 3- bis 6-jährigen Kinder generell zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal aber 4.000 € pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend machen.

Eltern, deren Kinderbetreuungskosten nicht als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben berücksichtigt werden können, können die im eigenen Haushalt angefallenen Aufwendungen für die betreffenden Kinder eventuell als außergewöhnliche Belastung geltend machen oder eine Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung beantragen.

¹ BGBl I 2006, 1091

² nicht: zusammenveranlagte Eltern

³ §§ 4f, 9 Abs. 5 EStG

Diese neuen Vorschriften kommen ab der Einkommensteuerveranlagung 2006 zur Anwendung. Sie haben bereits jetzt eine Vielzahl von Zweifelsfragen aufgeworfen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit [Schreiben vom 19. Januar 2007](#) (IV C 4 – S 2221 – 2/07, DStR 2007, 254) ausführlich Stellung genommen.

Auch eingegangen wird auf die gewerbsteuerliche Auswirkung: Liegen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten vor, können diese auch wie Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieser Abzug führt auch zu einer Minderung der Gewerbesteuer, weil durch die fiktive Zuordnung zu den Betriebsausgaben eine Reduzierung des ertragsteuerlichen Gewinns eintritt und dieser als Ausgangswert für die Ermittlung des Gewerbeertrags herangezogen wird. (Se)

Literaturempfehlungen

Besteuerung von Unternehmen

Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern
9., neu bearbeitete Auflage 2006. XXIII, 456 S.; kartoniert
€ 24,90; ISBN 13: 978-3-8252-2224-6

Band II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung
4., neu bearbeitete Auflage 2006. XIX, 474 S.; kartoniert
€ 24,90; ISBN 13: 978-3-8252-2346-5

Wolfram Scheffler

Band I und II.: € 39,90 ISBN 13: 978-3-8252-2374-8

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm



Band I gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen der einzelnen Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern. Band II behandelt die Regelungen zur steuerlichen Einkunftsermittlung (Ertragsteuern) und Vermögensbewertung (Erb- und Schenkungsteuer, Grundsteuer). Die Ausführungen konzentrieren sich auf die Besteuerung von gewerblichen Unternehmen, woraus sich für Band II die Dreiteilung in Steuerbilanz, Vermögensaufstellung und Einheitsbewertung ergibt. Praktische Berechnungsbeispiele, übergreifende Betrachtungen und eine übersichtliche Darstellung ermöglichen dem Leser den Zugang zu selbst schwierigen juristischen Problemen. Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen, die seit dem Erscheinen der Voraufgaben ergangen sind. Die Lehrbücher richten sich an Anfänger und Fortgeschrittene auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung. Vermittelt wird das Grundlagenwissen, das Voraussetzung und Fundament für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den steuerlichen Vorschriften und ihren Wirkungen auf unternehmerische Entscheidungen ist.

Das Buch wird durch eine internetbasierte Lernumgebung „Steuerarten in Deutschland“ bzw. „Steuerbilanz“ ergänzt, die den Stoff in Form von Fallstudien und Übungsaufgaben aufbereitet. Die Lernumgebung ist im Internet abrufbar.

Abgabenordnung visuell

Reihe: NWB Steuerfachkurs - Trainingsprogramm

Gesetzsystematik und Zusammenhänge in Schaubildern

von Ramona Andrascek-Peter und Dr. Wernher Braun

2007, Spiralbindung, € 34,00

ISBN: 978-3-482-54931-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne



Die Abgabenordnung ist eine weitreichende und entsprechend unübersichtliche Materie. Die 24 Schaubilder von „Abgabenordnung visuell“ veranschaulichen die Systematik der Verwaltungs- und der materiell-rechtlichen Vorschriften und helfen, die Zusammenhänge zu erkennen. Die Visualisierung unterstützt auf effiziente Weise, die Inhalte besser zu verstehen und zu behalten. Das Werk vervollständigt das „Lehrbuch Abgabenordnung“ aus der bewährten Reihe NWB Steuerfachkurs, welches in der 15., aktualisierten Auflage erhältlich ist.

IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich

Sven Hayn / Georg Graf Waldersee

Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss

6., überarbeitete Auflage 2006

XXV, 350 S., 8 s/w Abb., Gebunden, € 39,95

ISBN 978-3-7910-2562-9

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Der in der Praxis bewährte Band wird durch die Darstellung aller drei Rechnungslegungssysteme zum Leitfaden für die Umstellung. Durch die Gegenüberstellung von HGB und internationalen Rechnungslegungsvorschriften wird deutlich, welche Ergebnisauswirkung die Umstellung haben wird. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechnungslegungssystemen werden in dem Buch in Form einer Synopse dargestellt. Das Werk ist nach einzelnen Sachgebieten gegliedert. Schwerpunkte werden gesetzt bei Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften. Die Darstellungen erfolgen getrennt für den Einzel- und den Konzernabschluss. Dieser umfassende Vergleich setzt kein Spezialwissen voraus und richtet sich gleichermaßen an die Unternehmenspraxis, die beratenden Berufe wie an Dozenten und Studierende. Das Buch soll zugleich als Leitfaden im Rahmen einer Umstellung auf IFRS oder US-GAAP, aber auch als übersichtliches Nachschlagewerk dienen.

Die vorliegende Neuauflage wurde umfassend überarbeitet und basiert auf dem Rechtsstand vom 31.07.2006. Die Fülle der Änderungen ist sowohl für Unternehmen, die bereits umgestellt haben, als auch für diejenigen, die sich noch im Umstellungsprozess befinden, von hoher Bedeutung, da sie große organisatorische und fachliche Herausforderungen darstellt.

Autoren:

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner bei Ernst & Young, leitet die IFRS Gruppe der Central European Area bei Ernst & Young und lehrt im Studiengang Master in International Business Administration an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik;

Georg Graf Waldersee, Partner bei Ernst & Young, ist Mitglied des Vorstands der Ernst & Young AG in Deutschland und der zentral-europäischen Geschäftsleitung.